

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO

(Datenschutzinformation)

Führerscheinstelle

Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen E-Mail: Datenschutz@lrasbk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<u>Zweck:</u> 1) Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung, Erweiterung, Anerkennung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung 2) Ausstellung eines Ersatzführerscheins wegen Verlust, Diebstahl 3) Umtausch in einen EU-Kartenführerschein 4) Namensänderung 5) Ausstellung eines internationalen Führerscheins 6) Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis 7) Umschreibung eines ausländischen Führerscheins 8) Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises 9) Maßnahmen zur Überprüfung der Kraftfahreignung 10) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahreignungsbewertungssystem 11) Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) 12) Erteilung einer Fahrlehrer- und Fahrschulerlaubnis sowie die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen 13) Rücknahme oder Widerruf einer Fahrlehr- oder Fahrschulerlaubnis 14) Erteilung, Überwachung sowie Rücknahme oder Widerruf von Seminarerlaubnissen zur Durchführung von Aufbau-seminaren 15) Anerkennung von Kursleitern zur Durchführung von besonderen Aufbauseminaren sowie deren Überwachung

	16) Anerkennung oder Rücknahme und Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater zur Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung 17) Erteilung von Seminarerlaubnissen zur Durchführung der verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie deren Überwachung, Rücknahme oder Widerruf 18) Genehmigung von Ausnahmen nach § 54 Fahrlehrergesetz (FahrlG) 19) Genehmigung des Praktikumsplans nach der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung 20) Anerkennung von Sehteststellen, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung sowie Aufsicht über die Sehteststellen 21) Anerkennung von Stellen für die Schulung in Erster Hilfe sowie Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, Untersagung von Schulungen in Erster Hilfe und Aufsicht über die Stellen für Schulung in Erster Hilfe 22) Anerkennungen sowie Widerruf/Rücknahme von Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung 23) Genehmigung von Ausbildern nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung 24) Überwachung von Fortbildungsfristen der Ausbilder nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung 25) Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) und Fahreignungsregister (FAER) 26) Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem Europäischen Führerschein-informationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern 27) Ggf. Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) 28) Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden 29) Einholung von Fahrerlaubnisdaten und Fahrerlaubnisakten bei anderen Behörden 30) Zur Herstellung von Kartenführerscheinen bei der Bundesdruckerei 31) Zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises bei der Bundesdruckerei
--	---

	32) Zur Übermittlung von Prüfaufträgen an die zuständige TÜV-Prüfstelle 33) Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebühren (LGebG) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO, § 4 LDSG BW in Verbindung mit Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrfQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrfQV), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Landesgebühren (LGebG), Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), Richtlinie zur Anerkennung von Erste-Hilfe-Stellen, Ergänzend können ministerielle Erlasse/Weisungen und Verwaltungsvorschriften sowie Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Anwendung kommen.
geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese sind wie folgt festgelegt: 1) Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod der/des Betroffenen eingeht oder gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt 2) Nach § 61 Abs. 4 StVG werden die Daten außerdem bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht 3) Die nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) im ZFER und FAER gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses beträgt die Löschfrist 5 Jahre. In den sonstigen Fällen werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den

	Tod des Eingetragenen gelöscht. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. 4) Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse werden gemäß § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren vernichtet, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im ZFER und FAER sind nach den Bestimmungen des jeweiligen Registers zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. 5) Gemäß § 29 Abs. 5 StVG beginnt die Tilgungsfrist (10 Jahre gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 StVG) u.a. bei einer Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung. Dies bedeutet, dass die Tilgungsfrist von 10 Jahren erst 5 Jahre nach der letzten Entscheidung über die Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis zu laufen beginnt. Neu hinzugekommene Entscheidungen können die Tilgung hemmen. 6) Personenbezogene Daten, die zur Gebührenfestsetzung und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden benötigt werden, werden so lange gespeichert, wie dies der jeweilige Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Hierzu gehören auch angemessene Aufbewahrungspflichten, z. B. weil Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden weitergeleitet an das Kraftfahrtbundesamt (ZFER und FAER), Bundesdruckerei, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften/Gerichte, Technischer Überwachungsdienst (TÜV, Dekra), Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, In- und ausländische Stellen, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, Ggf. die Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister – Untersuchungsstellen die vom Betroffenen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung beauftragt wurden, Auskunft bevollmächtigter Rechtsanwalt, Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V., Kämmerei des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis, Übermittlung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke (§ 57 StVG)

Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de Telefon: 0711/61 55 41 – 0 beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn Sie eine Verwaltungsleistung im Rahmen der Allgemeinen Verkehrsangelegenheiten begehren. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann Ihnen die beantragte Dienstleistung aus dem Bereich der Allgemeinen Verkehrsangelegenheiten nicht gewährt werden. Auf die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung (siehe oben) wird verwiesen.
Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt, lediglich im Rahmen des § 31 Abs. 4 FeV.
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.